BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 27. Juni 2013)

1. Seite 360, Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2:

 Anstatt: „Kreditinstitute, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, der in dem Verzeichnis genannt ist, das von der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (‚ESMA') gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG zu veröffentlichen ist, unterrichten die zuständigen Behörden mindestens jährlich über die Identität der Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Anteilseigner oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt."

 muss es heißen: „Kreditinstitute, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unterrichten die zuständigen Behörden mindestens jährlich über die Identität der Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Anteilseigner oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt."

2. Seite 375, Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe n:

 Anstatt: „… oder wenn solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 51 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind (Verstoß gegen Artikel 141),"

 muss es heißen: „… oder wenn solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind (Verstoß gegen Artikel 141),"

3. Seite 403, Kapitel 4 Überschrift von Abschnitt I:

 Anstatt: „Kapitalpuffer"

 muss es heißen: „Puffer"

4. Seite 408, Artikel 133 Absatz 3:

 Anstatt: „(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann von den Instituten verlangt werden, zusätzlich zu dem harten Kernkapital zur Unterlegung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 …."

 muss es heißen: „(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels kann von den Instituten verlangt werden, zusätzlich zu dem harten Kernkapital zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 …."

5. Seite 415, Artikel 141 Absatz 6 Formeln am Ende des Absatzes:

 In den Formeln für „Untergrenze des Quartils" und „Obergrenze des Quartils" wird jeweils der Ausdruck „Combined buffer requirement" ersetzt durch „kombinierte Kapitalpufferanforderung".

6. Seite 416, Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die zuständigen Behörden gewähren eine solche Fristverlängerung nur auf der Grundlage der individuellen Situation eines Kreditinstituts und ….“

muss es heißen: „Die zuständigen Behörden gewähren eine solche Fristverlängerung nur auf der Grundlage der individuellen Situation eines Instituts und ….“

7. Seite 421, Artikel 158 Absatz 5 Satz 1:

Anstatt: „(5) …, so richten die zuständigen Behörden, …, ein Aufsichtskollegium unter eigenem Vorsitz ein, um das Herbeiführen einer gemeinsamen Entscheidung … gemäß Artikel 60 zu erleichtern.“

muss es heißen: „(5) …, so richten die zuständigen Behörden, …, ein Aufsichtskollegium unter eigenem Vorsitz ein, um das Herbeiführen einer gemeinsamen Entscheidung … gemäß Artikel 50 zu erleichtern.“